

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Herbert Weiss GmbH, Metallverarbeitung

Geschäftsführer: Hauke Weiß, Detlef Eisässer

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen. Sie gelten nicht für Geschäfte mit Verbrauchern.
- Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos ausführen, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ergänzend zu den im Einzelfall mit dem Kunden etwa getroffenen schriftlichen Vereinbarungen.

§ 2 Angebot, Vertragsabschluss, Bindungsfrist, Unterlagen

- Unsere Angebote sind freibleibend, verlieren jedoch 3 Monate nach Abgabe ihre Gültigkeit. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe, Ausführung, Material und / oder Gewicht bleiben vorbehalten, sofern die Qualität und Funktionalität des Vertragsgegenstandes hierdurch nicht erheblich verändert wird und die Veränderung dem Kunden zumutbar ist.
- Mit der Bestellung einer Ware (nachstehend auch: Liefergegenstand) erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. Der Kunde ist an seine Bestellung 2 Wochen lang nach Eingang bei uns gebunden. Innerhalb dieser Frist sind wir berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich (auch per Telefax oder e-Mail) oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden. Erfolgt die Annahme durch eine Auftragsbestätigung, ist der Kunde verpflichtet, diese unverzüglich auf etwaige Abweichungen von der Bestellung zu überprüfen und solche Abweichungen gegenüber uns unverzüglich zu rügen. Andernfalls gilt der Vertrag nach Maßgabe der Auftragsbestätigung als zustande gekommen.
- Nebenabreden und Änderungen eines Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auf dieses Erfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden. Telefax schreiben und E-Mails erfüllen die Schriftform.
- An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen von uns übermittelten Unterlagen behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Eine Weitergabe dieser Unterlagen an Dritte ist nur mit unserer zuvor eingeholten ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung gestattet. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird, unaufgefordert unverzüglich zurückzusenden.

§ 3 Preise

- Unsere Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- Die Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung. Die Lieferung erfolgt unfrei.

§ 4 Zahlung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Verzug

- Zahlung ist 30 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten. Sämtliche Banknebenkosten trägt der Kunde.
- Wir sind berechtigt, Abschlagszahlungen zu verlangen und Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorkasse zu erbringen.
- Bei Zahlungsrückstand schuldet der Kunde Zinsen in gesetzlicher Höhe. Wir sind berechtigt, über die gesetzlichen Verzugszinsen hinaus (8 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz) einen etwa weitergehenden Schadensersatzanspruch geltend zu machen.
- Wir sind berechtigt, für jede Mahnung Mahngebühren i. H. v. € 5,00 pro Mahnschreiben zu verlangen, mindestens jedoch Ersatz der tatsächlichen Auslagen.
- Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Kunden ist nur dann und insoweit zulässig, als diese von uns als bestehend und fällig anerkannt sind oder ihre Berechtigung rechtskräftig festgestellt wurde.
- Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Kunde nur dann und insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 5 Lieferzeit, Teillieferungen

- Liefertermine sind nur dann rechtlich bindend, wenn sie von uns ausdrücklich als bindend in der Auftragsbestätigung bestätigt wurden.
- Schriftlich vereinbarte Lieferfristen beginnen mit dem Tag unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller technischen und kaufmännischen Einzelheiten, sowie Vorlage eventuell erforderlicher Freigaben. Etwaige vom Kunden innerhalb der Lieferfrist verlangte Änderungen in der Ausführung der Lieferung oder des Liefergegenstandes hemmen den Fristablauf und verlängern die Lieferfrist angemessen.
- Der Eintritt unvorhergesehener Ereignisse und höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung für die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Gleiches gilt bei unsererseits unverschuldeter Nichtbelieferung bzw. nicht rechtzeitige Lieferung seitens eines Vorlieferanten
- Falls wir mit der Lieferung in Verzug geraten, ist der Kunde berechtigt, uns schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Wird innerhalb dieser Nachfrist der Liefergegenstand durch uns nicht zur Auslieferung gebracht, ist der Kunde berechtigt, für diejenigen Teile vom Vertrag zurückzutreten, die bis zum Ablauf der Nachfrist nicht versandt waren. Nur wenn die bereits erbrachten Teilleistungen für den Kunden ohne Interesse sind, ist er zum Rücktritt vom gesamten Vertrag berechtigt.
- Entsteht dem Kunden durch eine auf unserem Verschulden beruhende Verzögerung der Lieferung ein Schaden, so ist unsere Ersatzpflicht entsprechend der Regelung in § 10 begrenzt.
- Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.

§ 6 Nicht-Abnahme des Liefergegenstandes

- Wenn der Kunde - ohne hierzu verpflichtet zu sein - nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist die Abnahme verweigert oder ausdrücklich erklärt, nicht abnehmen zu wollen, können wir statt Vertrags Erfüllung durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen. Als Schadensersatz können pauschal 50 % der Brutto-Auftragssumme gefordert werden. Dem Kunden steht dabei der Nachweis offen, dass uns kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Wir sind für den Fall, dass uns ein höherer Schaden entsteht, berechtigt, diesen anstatt der Schadenspauschale geltend zu machen.
- Der Eintritt unvorhergesehener Ereignisse und höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung für die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Gleiches gilt bei unsererseits unverschuldeter Nichtbelieferung bzw. nicht rechtzeitige Lieferung seitens eines Vorlieferanten
- Liegen die Voraussetzungen von Ziffer 1 Satz 1 vor und treten wir nicht vom Vertrag zurück, so sind wir berechtigt, für das Einlagern der Ware ein ortsübliches, angemessenes Entgelt zu verlangen.

§ 7 Leistungsort, Gefahrübergang

- Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist 35108 Allendorf/Eder. Der Versand des Liefergegenstandes erfolgt auf Verlangen des Kunden. Die Wahl des Versandweges und -mittels ist, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, uns überlassen.
- Der Versand des Liefergegenstandes erfolgt auf Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht mit Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Institution auf den Kunden über. Verzögert sich die Absendung durch ein Verhalten des Kunden, so geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

§ 8 Eigentumsvorbehalt, verlängerter und erweiterter Eigentumsvorbehalt

- Gelieferte Ware bleibt bis zum Eingang aller Zahlungen aus der laufenden Geschäftsverbindung unser Eigentum.
- Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die gelieferte Ware zurückzunehmen. Wir sind nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt; der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.
- Der Kunde ist berechtigt, die gelieferte Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Die Abtretung erfolgt unabhängig davon, ob die gelieferte Ware ohne oder nach Weiterverarbeitung weiter veräußert worden ist. Zur Einziehung der abgetretenen Forderungen bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seiner Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.
- Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht nach, gerät er in Zahlungsverzug, wird ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahren über sein Vermögen gestellt oder stellt er die Zahlungen ein, ist der Kunde verpflichtet, uns auf unsere Anforderung hin unverzüglich die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntzugeben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhandigen und die Schuldner über die Abtretung zu informieren.
- Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir unsere Rechte geltend machen können.
- Wir verpflichten uns, uns zustehende Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
- Die Be- und Verarbeitung von bei uns erworbenen Waren durch einen Kunden wird stets für uns vorgenommen. Erfolgt eine Verarbeitung mit uns nicht gehörenden Gegenständen, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Ware (Rechnungsendbetrag inkl. Umsatzsteuer) zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen (zur Zeit der Verarbeitung). Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.
- Werden die von uns erworbenen Waren mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Ware im Verhältnis des Wertes der von uns erworbenen Waren (Rechnungsendbetrag inkl. Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns. Für die durch die Vermischung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.

§ 9 Mängelhaftung, Mängelrüge, Beweislast

- Der Kunde hat den Liefergegenstand nach Eingang unverzüglich mit der ihm unter den gebotenen Umständen zumutbaren Sorgfalt zu untersuchen und hierbei feststellbare Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen. Zeigt sich später ein zunächst nicht feststellbarer Mangel, so ist dieser unverzüglich nach seiner Entdeckung schriftlich zu rügen. Unterlässt der Käufer die rechtzeitige Rüge, so gilt die Lieferung als genehmigt; die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ist dann ausgeschlossen. Die Beweislast für den Mangel selbst, den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge trifft den Kunden.
- Soweit ein Mangel des Liefergegenstands vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt.
- Schlägt die Nacherfüllung fehl, was mangels besonderer Umstände nach dem erfolglosen zweiten Versuch der Fall ist, verweigern wir die Nacherfüllung oder wird diese für den Kunden unzumutbar, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
- Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben. Im Übrigen gelten die Haftungsbeschränkungen des § 10 entsprechend.
- Eine im Falle eines Mangels etwa erforderliche Rücksendung der Ware an uns kann nur mit unserem vorherigen Einverständnis und unter Verwendung des durch uns vorgegebenen Versandweges erfolgen. Rücksendungen, die ohne unser vorheriges Einverständnis erfolgen, brauchen von uns nicht angenommen zu werden. In einem derartigen Fall trägt der Kunde die Kosten der Rücksendung.
- Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur unsere Produktbeschreibung bzw. die eines etwaigen anderen Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung eines etwa anderen Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar. Für öffentliche Aussagen, insbesondere in der Werbung, haben wir nur einzustehen, wenn wir sie veranlasst haben.
- Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht, soweit nichts Abweichendes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Eine Bezugnahme auf Normen oder anderweitige gesetzliche Produkt-Vorgaben dient nur der Warenbeschreibung und stellt noch keine Garantie dar.
- Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate. Die Verjährungsfrist im Falle eines Lieferregresses gemäß §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt.

§ 10 Haftungsbeschränkungen, Beweislast

- Die Beweislast dafür, dass eine Pflichtverletzung unsererseits vorliegt und dass wir diese zu vertreten haben, trägt der Kunde.
- Für leichtfahrlässige Verletzungen nicht wesentlicher Vertragspflichten haften wir nicht.
- Im übrigen ist unsere Haftung bei leichter Fahrlässigkeit auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Schaden beschränkt; wir haften insbesondere nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden.
- Bei sonstigen fahrlässigen Pflichtverletzungen (nicht jedoch bei grober Fahrlässigkeit, siehe Abs. 5) haften wir nicht für Folgeschäden, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden. Unsere Haftung ist auch in diesen Fällen auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.
- Bei grober Fahrlässigkeit ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt.
- Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Schaden auf einer vorsätzlichen Pflichtverletzung beruht oder Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus einer Garantie geltend gemacht werden. Von den vorstehenden Haftungsbeschränkungsregelungen bleiben weiter unberührt Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 11 Teilunwirksamkeit, Regelungslücke

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit verlieren oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen bzw. zur Ausfüllung von Lücken soll eine angemessene Regelung treten, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen oder fehlenden Regelung möglichst nahe kommt.

§ 12 Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Marburg, Deutschland. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitz- bzw. Niederlassungsgericht zu verklagen.
- Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.